

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/4/24 98/13/0193

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.2002

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §198 Abs2;

BAO §210;

BAO §93 Abs3 lita;

BAO §97;

### Rechtssatz

Fehlen im Spruch eines Bescheides nur die Angaben über die Fälligkeit der Abgabe, bedeutet dies noch nicht, dass kein rechtswirksamer Bescheid vorläge. Denn die Fälligkeit einer Abgabenschuld ergibt sich, wenn in den Abgabenvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen sind, schon aus dem Gesetz (§ 210 BAO) selbst (Hinweis E 2.4.1964, 2198/63; E 16.12.1981, 13/2900/80; E 17.8.1998, 97/17/0401).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130193.X01

Im RIS seit

14.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$